

**Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens,
einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens**

vom 29. November 2016 (GVBl. S. 227)

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stiftete ich ein Brandschutzehrenzeichen, eine Goldene Ehrennadel und ein Brandschutzverdienstzeichen.

Artikel 2

(1) Das Brandschutzehrenzeichen kann an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in drei Stufen verliehen werden:

- Stufe I: Das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 1).
- Stufe II: Das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 2).
- Sonderstufe: Das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 3).

(2) Die Goldene Ehrennadel kann an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren verliehen werden, wenn sie nach mindestens 20-jähriger aktiver, pflichttreuer Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren aus der Einsatzabteilung ausscheiden und in die Ehren- und Altersabteilung übertreten werden oder übergetreten sind (Mustertafel Abb. 4). Dies gilt für Personen, die ab dem 1. Januar 2017 in die Ehren- und Altersabteilung übertreten werden oder übergetreten sind.

Artikel 3

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen oder Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für mindestens 25-, 40- oder 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit ist die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr und eine sich über den ganzen Zeitraum erstreckende aktive, pflichttreue Dienstzeit.

(2) Als aktive, pflichttreue Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig am Dienst, an Übungen und an Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen und das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.

1. Dienstzeiten in Jugendfeuerwehren werden als aktive Dienstzeit angerechnet.
2. Dienstzeiten in Werkfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.
3. Dienstzeiten in Berufsfeuerwehren bleiben unberücksichtigt. Soweit Angehörige solcher Feuerwehren jedoch über ihre beruflichen Pflichten hinaus ehrenamtliche Dienstleistungen in erheblichem Umfang erbracht haben, kann eine Verleihung des

Brandschutzverdienstzeichens am Bande wegen besonderer oder hervorragender Verdienste um den Brandschutz in Betracht kommen. Wegen der Voraussetzungen für die Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande für besondere oder hervorragende Verdienste um den Brandschutz wird auf Artikel 5 verwiesen.

4. Die Dienstzeit braucht nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu stehen. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.

5. Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver, pflichttreuer Dienst geleistet wurde. Dienstzeiten in verschiedenen Feuerwehren werden zusammengerechnet, sofern sie nicht zur gleichen Zeit geleistet wurden. Dienstzeiten in außerhessischen Feuerwehren sind zu berücksichtigen.

6. Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Ökologischen Jahres sowie der politischen Verfolgung sind anzurechnen, wenn hierdurch aktiver Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht möglich war.

(3) Für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel gelten die Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 dieses Erlasses.

(4) Die zu ehrende Person muss zum Zeitpunkt der Verleihung mit dem Brandschutzehrenzeichen noch aktiven Dienst leisten. Für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel gilt nur die Voraussetzung, dass die zu ehrende Person in die Ehren- und Altersabteilung übertreten wird oder übergetreten ist.

Artikel 4

Das Brandschutzverdienstzeichen kann in fünf Stufen verliehen werden:

Stufe I: Bronzenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 5).

Stufe II: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für besondere Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 6).

Stufe III: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 7).

Stufe IV: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz

1. für wesentliche Verbesserungen des Brandschutzes (Mustertafel Abb. 8),

2. für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen (Mustertafel Abb. 9).

Stufe V: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren (Mustertafel Abb. 10).

Artikel 5

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Brandschutzverdienstzeichen am Bande sind Anlässe, Aktivitäten und Ereignisse, die bei Einmaligkeit nur selten erfüllt sind. In der Regel ist eine gewisse Dauer und Nachhaltigkeit der Leistungen oder Verdienste zu fordern.

1. Für die Stufe I müssen die Verdienste von Bedeutung für den Brandschutz einer Gemeinde sein.

2. Für die Stufe II müssen die Verdienste nicht unbedingt von überörtlicher Bedeutung sein. Sie können sich auf den Brandschutz einer oder mehrerer Gemeinden beschränken.

3. Für die Stufe III ist zu fordern, dass den Leistungen überörtliche Bedeutung zukommt. Hiernach kommen für eine Ehrung insbesondere solche Personen in Betracht, denen erhebliche Verdienste um den Brandschutz größerer Gebiete, wie z.B. eines Landkreises oder eines Regierungsbezirkes zukommen.

4. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(2) Die Leistungen oder Verdienste, die durch Verleihung des Brandschutzverdienstzeichens anerkannt werden sollen, können sowohl theoretischer als auch praktischer Natur sein. Daher kommt eine Verleihung z.B. auch für wissenschaftliche Leistungen oder Gremienarbeit in Betracht.

(3) Voraussetzung für die Verleihung eines Silbernen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe IV, Nr. 1 ist, dass die Leistungen oder Verdienste hiernach so außergewöhnlich sein müssen, dass ihre Anerkennung und Würdigung durch Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande weder ausreichend noch angemessen ist. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(4) Voraussetzung für die Verleihung eines Silbernen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe IV, Nr. 2 ist, dass die oder der zu Ehrende sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei Einsätzen der Feuerwehr ausgezeichnet hat.

(5) Voraussetzung für die Verleihung eines Goldenen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe V ist, dass sich die oder der zu Ehrende unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten in der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehr ausgezeichnet hat.

(6) Soweit die Voraussetzungen für die beantragte Ehrung nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die Verleihung einer anderen, den jeweiligen Verdiensten entsprechenden Stufe des Brandschutzverdienstzeichens in Betracht kommen.

Artikel 6

Die Goldene Ehrennadel und die verschiedenen Stufen des Brandschutzehrenzeichens und des Brandschutzverdienstzeichens sowie die Miniaturausführungen und die Bandschnallen sind in der beigefügten Mustertafel abgebildet.

Artikel 7

Das Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, das Brandschutzehrenzeichen und das Brandschutzverdienstzeichen am Bande sowie die Goldene Ehrennadel in ihrem oder seinem Namen von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 8

Über die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens, der Goldenen Ehrennadel und des Brandschutzverdienstzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Artikel 9

(1) Die Brandschutzehrenzeichen und Brandschutzverdienstzeichen am Bande werden nur am Tage der Verleihung und bei besonderen Anlässen getragen.

(2) Die Miniaturausführung wird auf dem linken Rockaufschlag/Revers der Zivilkleidung getragen. Die Bandschnalle wird über der linken Außentasche der Dienstkleidung getragen.

Artikel 10

(1) Das Brandschutzehrenzeichen, die Goldene Ehrennadel und das Brandschutzverdienstzeichen werden nicht an Personen verliehen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Ehrung unwürdig sind.

(2) Erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann ihr oder ihm das Brandschutzehrenzeichen, die Goldene Ehrennadel und das Brandschutzverdienstzeichen aberkannt werden.

(3) Bei Personen, gegen die ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung anhängig ist, sind Anträge bis zur Klärung des Sachverhaltes oder bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückzustellen.

(4) Werden Tatsachen, die eine Unwürdigkeit für eine Ehrung mit dem Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel oder dem Brandschutzverdienstzeichen begründen, erst nach der Verleihung bekannt, ist hierüber unverzüglich auf dem Dienstweg zu berichten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine mit dem Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel oder dem Brandschutzverdienstzeichen geehrte Person sich nach der Verleihung durch ihr späteres Verhalten, z.B. Begehung von Straftaten, der Ehrung unwürdig erweist.

(5) Die Entscheidung über die Aberkennung des Brandschutzehrenzeichens, der Goldenen Ehrennadel oder des Brandschutzverdienstzeichens wird der oder dem Geehrten mitgeteilt.

Artikel 11

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses trifft die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Artikel 12

Der Erlass betreffend die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens und eines Brandschutzverdienstzeichens vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 664) wird aufgehoben.

Artikel 13

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2016

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Ausführungsbestimmungen zum Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens vom 29. November 2016

St.Anz. 52/2016 S. 1653

Auf Grund von Art. 11 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens vom 29.11.2016 (GVBl. S. 227), wird zur Ausführung dieses Erlasses bestimmt:

I. Verfahren

(1) Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel und von Brandschutzverdienstzeichen werden von den Gemeindevorständen gestellt, in der die zu ehrende Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat. Leistet ein Feuerwehrangehöriger in der Einsatzabteilung einer hessischen Freiwilligen Feuerwehr aktiven Dienst, ohne dass sich seine Wohnung im Staatsgebiet des Landes Hessen befindet, stellt der Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde den Antrag, in deren Einsatzabteilung der Feuerwehrangehörige Einsatzdienst leistet.

(2) Für Brandschutzehrenzeichen und die Goldene Ehrennadel gilt:

1. Anträge auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel und von Brandschutzehrenzeichen für mindestens 25-, 40- und 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Art. 2 des Stiftungserlasses) sind von den Gemeindevorständen kreisangehöriger Gemeinden der Landrätin oder dem Landrat zur abschließenden Bearbeitung zu übersenden.
2. Anträge kreisfreier Städte und kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren werden von der Leiterin oder dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur abschließenden Bearbeitung vorgelegt.
3. Anträge für Angehörige von Werkfeuerwehren sind von der Geschäftsleitung des Betriebes zu stellen und der Landrätin oder dem Landrat über die für den Betrieb zuständige Kommunalverwaltung vorzulegen. In kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist der Antrag der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.
4. Urkunden, Brandschutzehrenzeichen und die Goldene Ehrennadel werden bei den Regierungspräsidien bevorratet und nach Anforderung abgegeben. Den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden Urkunden zur Verfügung gestellt, die die Unterschrift der Ministerin oder des Ministers tragen.

(3) Für Brandschutzverdienstzeichen gilt:

1. Anträge für Personen, die Verdienste um den Brandschutz erworben haben (Art. 4 des Stiftungserlasses), und Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben (Art. 4 des Stiftungserlasses), können von den Gemeindevorständen, den Magistraten, den Kreisausschüssen oder den Regierungspräsidien gestellt werden und sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Entsprechende Anträge können auch vom Landesfeuerwehrverband Hessen und vom Werkfeuerwehrver-

band Hessen gestellt werden; diese legen die Anträge dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium vor.

2. Um sicherzustellen, dass die Brandschutzverdienstzeichen rechtzeitig verliehen werden können, sind die Anträge spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Verleihung einzureichen.

II. Form und Inhalt der Anträge

(1) Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel und von Brandschutzverdienstzeichen sind unter Verwendung der beigefügten Formblätter (Anlagen 1 bis 3) einzureichen.

(2) Die Anträge sind von der vorschlagsberechtigten Behörde oder Organisation zu unterzeichnen. Diese übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular sowie dafür, dass die Angaben über die Dienstzeit hinreichend durch Urkunden oder sonstige Beweismittel belegt sind und die zu ehrende Person einer Ehrung würdig ist.

(3) Bei Anträgen auf Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen für Verdienste um den Brandschutz oder wegen besonders mutigen und entschlossenen Verhaltens sind die Umstände eingehend darzulegen, die nach Auffassung der antragstellenden Behörde oder Organisation die Verleihung der jeweiligen Stufe des Brandschutzverdienstzeichens rechtfertigen.

III. Aushändigung der Brandschutzehrenzeichen und Brandschutzverdienstzeichen

(1) Die Brandschutzehrenzeichen und die Goldene Ehrennadel sind – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – in den Landkreisen von der Landrätin oder dem Landrat und in den kreisfreien Städten sowie kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der beauftragten Person auszuhändigen.

(2) Das Bronzene, Silberne und Goldene Brandschutzverdienstzeichen am Bande wird – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister oder der beauftragten Person ausgehändigt.

(3) Das Silberne und Goldene Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz wird – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten oder der beauftragten Personen ausgehändigt.

(4) Die Verleihung soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen erfolgen.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

(1) Die Ausführungsbestimmungen betreffend den Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens und eines Brandschutzverdienstzeichens vom 3. Januar 2014 (StAnz. S 72) werden aufgehoben.

(2) Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

V. Veröffentlichung

Der Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13.12.2016

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens

	<p>Abbildung 1</p> <p>Stufe I: Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 2</p> <p>Stufe II: Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 3</p> <p>Sonderstufe: Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 4</p> <p>Goldene Ehrennadel Verleihung an Feuerwehrangehörige, die nach langjähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden und in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden oder wurden.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 2 des Erlasses</i></p>



Abbildung 5

Stufe I: **Bronzenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande**
Verleihung für Verdienste um den Brandschutz.
Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

Artikel 4 des Erlasses



Abbildung 6

Stufe II: **Silbernes Brandschutzverdienstzeichen am Bande**
Verleihung für besondere Verdienste um den Brandschutz.
Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

Artikel 4 des Erlasses



Abbildung 7

Stufe III: **Goldenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande**
Verleihung für hervorragende Verdienste um den Brandschutz.
Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

Artikel 4 des Erlasses



Abbildung 8

Stufe IV: **Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz**
Verleihung an Personen, deren Tätigkeit zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande Hessen beigetragen hat.

Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

Artikel 4 des Erlasses



Abbildung 9

Stufe IV: **Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz**
Verleihung an Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben.

Artikel 4 des Erlasses



Abbildung 10

Stufe V: **Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz**
Verleihung an Personen, die sich unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben.

Artikel 4 des Erlasses